

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00283 vom 18. Juni 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00283

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00283 du 18 juin 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00283 del 18 giugno 2003

Regeste

Submission | Die Behörde, die auf eine vorgesehene Beschaffung verzichtet und das Vergabeverfahren abbricht, kann mit der Beschwerde gegen den Abbruchentscheid nicht dazu gezwungen werden, die Beschaffung durchzuführen. Bei Gutheissung der Beschwerde ist lediglich die Widerrechtlichkeit des Verfahrensabbruchs festzustellen (E. 2). Der in derselben Sache ergangene Rückweisungsentscheid (VB.2001.00332) betraf nur die Modalitäten der Weiterführung des damaligen Vergabeverfahrens (E. 3). Ein Verfahrensabbruch ist nur zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse ihn rechtfertigt (E. 4a); Verhältnis von Verfahrensabbruch und Wiederholung des Verfahrens: Dass der Verordnungsgeber in § 35 SubmV die Wiederholung (Abs. 2) an strengere Voraussetzungen knüpft als den Abbruch (Abs. 1), ist zulässig (E. 4b). Von der Vergabestelle vorgebrachte Gründe für den Verfahrensabbruch (E. 4c). Hat die Behörde die Umstände, welche den Abbruch des Verfahrens notwendig machen, durch unsorgfältiges Vorgehen selber herbeigeführt, so ist die Widerrechtlichkeit des Abbruchentscheids festzustellen (E. 4d). Teilweise Gutheissung (E. 5).

Erwägungen

E. 1

Abteilung/1. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Submissionsrecht
Betreff: Submission Die Behörde, die auf eine vorgesehene Beschaffung verzichtet und das Vergabeverfahren abbricht, kann mit der Beschwerde gegen den Abbruchentscheid nicht dazu gezwungen werden, die Beschaffung durchzuführen. Bei Gutheissung der Beschwerde ist lediglich die Widerrechtlichkeit des Verfahrensabbruchs festzustellen (E. 2). Der in derselben Sache ergangene Rückweisungsentscheid (VB.2001.00332) betraf nur die Modalitäten der Weiterführung des damaligen Vergabeverfahrens (E. 3). Ein Verfahrensabbruch ist nur zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse ihn rechtfertigt (E. 4a); Verhältnis von Verfahrensabbruch und Wiederholung des Verfahrens: Dass der Verordnungsgeber in § 35 SubmV die Wiederholung (Abs. 2) an strengere Voraussetzungen knüpft als den Abbruch (Abs. 1), ist zulässig (E. 4b). Von der Vergabestelle vorgebrachte Gründe für den Verfahrensabbruch (E. 4c). Hat die Behörde die Umstände, welche den Abbruch des Verfahrens notwendig machen, durch unsorgfältiges Vorgehen selber herbeigeführt, so ist die Widerrechtlichkeit des Abbruchentscheids festzustellen (E. 4d). Teilweise Gutheissung (E. 5).
Stichworte: ABRUCH SUBMISSIONSRECHT VERFAHRENSABBRUCH WIEDERHOLUNG
Rechtsnormen: Art. 13 lit. IV b GPA Art. 13 lit. i IVöB § 4 lit. a IVöB-BeitrittsG § 35 lit. I SubmV § 35 lit. II SubmV
Publikationen: RB 2003 Nr. 43
Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. Die Stadt C führte zu Beginn des Jahres 2001

eine Submission für die Bereitstellung eines städtischen Internet-Auftritts durch. Mit Beschluss vom 8. März 2001 vergab der Stadtrat den Auftrag an die F AG, die jedoch kurz darauf ihre Geschäftstätigkeit einstellte. Darauf beschloss der Stadtrat am 17. Mai 2001, die Submission zu wiederholen. Mit Beschluss vom

E. 4

Oktober 2001 vergab er den Auftrag der E AG, welche bereits das Vorprojekt des städtischen Internet-Auftritts ausgearbeitet hatte. Gegen diesen Entscheid erhob die A AG in V Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Mit Entscheid vom 19. April 2002 (VB.2001.00332) hiess dieses die Beschwerde wegen unzulässiger Vorbefassung der E AG teilweise gut, hob den Vergabeentscheid des Stadtrates C auf und wies die Akten zu neuer Entscheidung an diesen zurück. In der Folge führte eine Delegation des Stadtrates am 11. Juli 2002 eine Besprechung mit den verbliebenen Anbieterinnen durch, an welcher diese u.a. um eine schriftliche Zustimmung zur inhaltlichen und preislichen Anpassung der Offerten sowie zur teilweisen Änderung der Zuschlagskriterien ersucht wurden. Mit Schreiben vom 16. Juli 2002 verweigerte die A AG ihre Zustimmung. Mit Beschluss vom 22. August 2002 brach der Stadtrat darauf das Vergabeverfahren ab. II. Gegen den Entscheid des Stadtrats erhob die A AG am

E. 9

September 2002 Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragte, der Entscheid sei aufzuheben und die Stadt sei anzuweisen, das Submissionsverfahren fortzusetzen (mit konkreten Weisungen für die Fortführung des Verfahrens). Eventualiter beantragte sie, es sei festzustellen, dass das durch die Stadt eingeleitete Submissionsverfahren und der beschlossene Abbruch rechtswidrig seien. Ferner ersuchte sie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und Zuspreehung einer angemessenen Parteientschädigung. Die Beschwerdegegnerin stellte in ihrer Beschwerdeantwort vom 1. Oktober 2002 Antrag auf Abweisung der Beschwerde, soweit auf sie eingetreten werden könne, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin. Sie ersuchte ferner um Abweisung des Begehrens betreffend aufschiebende Wirkung. Mit Präsidialverfügung vom 7. Oktober 2002 wurde der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Replik vom 19. November und Duplik vom 10. Dezember 2002 hielten die Parteien an ihren Standpunkten fest. Die Ausführungen der Parteien werden, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen wiedergegeben. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: 1. Vergabeentscheide kantonaler und kommunaler Auftraggeber können unmittelbar mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (RB 1999 Nr. 27 = BEZ 1999 Nr. 13 = ZBl 100/1999, S. 372; vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 41 N. 22). Auf das Beschwerdeverfahren gelangen die Art. 15 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB) sowie die §§ 3 ff. des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. September 1996 (IVöB-BeitrittsG) zur Anwendung. 2. Der Abbruch des Vergabeverfahrens zählt gemäss ausdrücklicher Regelung zu den Entscheiden, die mit Submissionsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können (§ 4 lit. a IVöB-BeitrittsG; vgl. auch Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen [BoeB] und Art. 15 Abs. 1 bis lit. e der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001, welcher der Kanton Zürich noch nicht beigetreten ist). Die Rechtsfolgen der Gutheissung

einer gegen den Verfahrensabbruch gerichteten Beschwerde regelt das Gesetz nicht. Die Beschwerdeführerin verlangt, dass der angefochtene Entscheid, mit welchem der Stadtrat das Vergabeverfahren abgebrochen hat, aufgehoben und der Stadtrat angewiesen werde, das Verfahren fortzusetzen. Demgegenüber ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass sie selbst dann, wenn sich der angefochtene Entscheid als rechtswidrig erweisen sollte, nicht zur Fortführung des Vergabeverfahrens verpflichtet werden könne. Die Eidgenössische Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen (EBRK) geht davon aus, dass das Vergaberecht des Bundes eine Behörde nicht dazu zwingt, eine von ihr nicht mehr gewünschte Beschaffung vorzunehmen; bei der Gutheissung einer gegen den Verfahrensabbruch gerichteten Beschwerde kommt daher nach ihrer Rechtsprechung keine Aufhebung des angefochtenen Entscheids, sondern – wie im Fall eines bereits abgeschlossenen Vertrags (in analoger Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BoeB) – nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit in Frage (EBRK, 16. November 2001, VPB 66/2002 Nr. 39 E. 3b, unter Hinweis auf vergleichbare Entscheide deutscher Gerichte, auszugsweise wiedergegeben in BauR 2002, S. 70, Nr. S5). Eine analoge Rechtsprechung befolgt das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau gestützt auf die ausdrückliche Bestimmung von § 22 Abs. 1 des kantonalen Submissionsdekrets vom 26. November 1996, nach welcher eine Vergabestelle nicht zum Zuschlag verpflichtet ist (AGVE 1999, S. 310 E. I.3; vgl. Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich/Basel/Genf 2003, Rz. 387). Nicht mit dieser Sachlage vergleichbar ist ein vom Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau beurteilter Fall, in welchem die Vergabebehörde nicht auf die Ausführung des Projektes verzichten, sondern das Verfahren lediglich wiederholen bzw. neu durchführen wollte; in dieser Situation hob das Gericht den angefochtenen Entscheid auf und ordnete die Weiterführung der Vergabe an (TVR 1999 Nr. 27). Entsprechende Überlegungen treffen für die Rechtslage im Kanton Zürich zu. Würde eine Behörde zur Durchführung einer Beschaffung verpflichtet, die sie selber nicht mehr als notwendig erachtet, stünde dies im Widerspruch zum Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Gelder (Art. 1 Abs. 2 lit. d IVöB), und das Vorgehen wäre auch unter praktischen Gesichtspunkten sehr problematisch. Im Fall der Gutheissung der gegen einen Verfahrensabbruch gerichteten Beschwerde kommt daher nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Entscheids in Frage. Ein besonderes Feststellungsinteresse ist zu diesem Zweck nicht erforderlich, da die Rechtsfolge sich unmittelbar aus den – analog zur Anwendung gelangenden – Bestimmungen von Art. 9 Abs. 3 BGBM bzw. Art. 18 Abs. 2 IVöB ergibt (vgl. RB 1999 Nr. 68 = BEZ 2000 Nr. 9, E. 2). Anders mag es sich verhalten, wenn eine Vergabebehörde zu erkennen gibt, dass sie im Fall einer Gutheissung der Beschwerde bereit ist, die fragliche Vergabe fortzuführen. Das trifft hier jedoch nicht zu. Soweit die Beschwerdeführerin eine Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie den Erlass von Weisungen für die Fortführung des Verfahrens beantragt, ist die Beschwerde daher abzuweisen. 3. Im Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 19. April 2002, der in derselben Sache ergangen ist (VB.2001.00332), wurden die Akten zu neuer Entscheidung im Sinn der Erwägungen an den Stadtrat zurück gewiesen. Aus den Erwägungen ergab sich, dass die Beschwerdegegnerin die Angebote unter Ausschluss desjenigen der damaligen Mitbeteiligten neu zu beurteilen hatte. Heute macht die Beschwerdeführerin geltend, die Beschwerdegegnerin habe mit dem Abbruch des Verfahrens die für sie verbindliche Weisung des damaligen Urteils missachtet. – Die Weisungen des Rückweisungsentscheids vom 19. April 2002 betrafen indessen nur die Modalitäten der Weiterführung des damals hängigen Vergabeverfahrens. Einem Abbruch oder

auch einer Wiederholung des Verfahrens stehen sie daher nicht im Weg. Der strittige Abbruch ist vielmehr selbständig anhand der auf ihn anwendbaren Bestimmungen zu beurteilen. 4. a) Nach § 35 Abs. 1 SubmV kann die Vergabestelle das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen. Diese Regel steht im Einklang mit Art. XIII Abs. 4 lit. b des Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA), wonach die Behörde im öffentlichen Interesse beschliessen kann, einen Auftrag nicht zu vergeben, sowie mit Art. 13 lit. i IVöB, nach welcher Bestimmung der Abbruch des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe zu beschränken ist. Nebst dem öffentlichen Interesse ist bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 SubmV der Schutz des Vertrauens der Anbieter, die mit Blick auf die ausgeschriebene Beschaffung u.U. erhebliche Aufwendungen getätigt und allenfalls weitere Dispositionen getroffen haben, zu beachten. Der Abbruch ist daher nur zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse ihn rechtfertigt (VGr, 31. Januar 2002, VB.2000.00403, E. 2a, www.vgrzh.ch, BEZ 2002 Nr. 10, zusammengefasst in ZBl 104/2003, S. 57; vgl. EBRK, 16. November 2001, VPB 66/2002 Nr. 39 E. 2a). b) Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass die Submissionsverordnung die Wiederholung oder Neudurchführung einer Vergabe – anders als den Abbruch – ausführlich regelt und insbesondere drei Voraussetzungen nennt, die eine Wiederholung oder Neudurchführung rechtfertigen (§ 35 Abs. 2 SubmV). Da nach ihrer Auffassung der Abbruch des Verfahrens für die Anbieter schwerer wiegt als dessen blosser Wiederholung, seien dieselben Voraussetzungen auch beim Abbruch zu beachten. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Anliegen der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel (Art. 1 Abs. 2 lit. d IVöB) beim Abbruch der Beschaffung eine grössere Rolle spielt und für eine erleichterte Zulassung desselben spricht. Sodann bestehen auch unter dem Gesichtspunkt des wirksamen Wettbewerbs und der Gleichbehandlung der Anbieter weniger Bedenken gegenüber einem Verfahrensabbruch, der mit dem Verzicht auf die fragliche Beschaffung begründet wird, als gegenüber einer Wiederholung des Verfahrens, da die Letztere leichter dazu missbraucht werden kann, ein missliebigeres Ergebnis des Vergabeverfahrens zu "korrigieren" (vgl. auch VGr, 31. Januar 2002, VB.2000.00403, E. 2a, www.vgrzh.ch, BEZ 2002 Nr. 10, zusammengefasst in ZBl 104/2003, S. 57). Dass die Wiederholung des Verfahrens an strengere Voraussetzungen geknüpft wird als der Abbruch, erscheint daher als zulässige Differenzierung des Ordnungsgebers. Im Übrigen ist die Aufzählung von § 35 Abs. 2 SubmV ohnehin nicht abschliessend und lässt auch andere wichtige Gründe zu. Auf jeden Fall ergeben sich aus dieser Bestimmung keine zusätzlichen Einschränkungen für den Abbruch eines Verfahrens. c) Vorliegend führt die Beschwerdegegnerin zur Begründung des Verfahrensabbruchs im Wesentlichen die folgenden Gründe an: – Seit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sei – teils wegen des Konkurses des zunächst ausgewählten Anbieters, teils wegen des von der Beschwerdeführerin eingeleiteten Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – über ein Jahr vergangen. In der schnelllebigen Welt der Informatik sei damit zu rechnen, dass in der Zwischenzeit technisch bessere und preisgünstigere Lösungen angeboten würden. – Die Beschwerdeführerin habe der vorgeschlagenen Änderung der Modalitäten, welche eine Ergänzung der Offerten im Rahmen der laufenden Submission ermöglicht hätte, nicht zugestimmt. Damit sei auch diese Lösung weggefallen. – Die Beschwerdeführerin habe die in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehene Bewertung der Angebotspreise beanstandet. Da die übrigen im Wettbewerb verbliebenen Anbieter eine Anpassung der Preiskurve klar abgelehnt hätten, habe unabhängig davon, wie der Stadtrat in dieser Frage entschieden hätte, mit einem weiteren Rechtsmittel gegen den Zuschlag gerechnet werden müssen.

Dadurch wären weitere Verzögerungen entstanden. – Aufgrund der eingetretenen Verzögerung kollidiere die vorliegende Beschaffung mit einem andern Informatikprojekt der Stadt, welchem höhere Priorität zukomme (Erneuerung der Software für Kernanwendungen der Stadtverwaltung). Es sei daher zweckmässiger, den Internet-Auftritt im Zusammenhang mit dem neuen Projekt oder nach dessen Abschluss zu lösen. Ein Teil dieser Gründe leuchtet ohne weiteres ein. Insbesondere die eingetretene Verzögerung und die dadurch erforderliche Koordination mit einem andern Projekt sind dem Grundsatz nach geeignet, einen Abbruch des Beschaffungsverfahrens zu begründen. Keinen Grund für einen Verfahrensabbruch stellt dagegen die erwähnte Befürchtung eines Beschwerdeverfahrens mit Bezug auf die Bewertung der Angebotspreise dar. Die Beschwerdegegnerin hatte vorgesehen, die Angebotspreise nach Massgabe ihrer Abweichung vom Durchschnitt aller Angebote in der Weise zu bewerten, dass die am nächsten beim Durchschnittspreis gelegenen Offerten am höchsten, die weiter entfernten (d.h. günstigeren oder teureren) schlechter benotet werden. Eine derartige Bewertung ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts klarerweise nicht zulässig; beim Zuschlagskriterium des Angebotspreises erhält ein niedriger Preis stets eine bessere Bewertung als ein hoher Preis (VGr, 23. November 2001, VB.2001.00008, BEZ 2002 Nr. 12 E. 4b). In diesem Zusammenhang verliert sodann auch der Hinweis auf das fehlende Einverständnis der Beschwerdeführerin zur Änderung der Vergabebedingungen an Gewicht. Denn die Beschwerdeführerin hatte die Verweigerung ihrer Zustimmung zu einem wesentlichen Teil mit der Beibehaltung dieses widerrechtlichen Kriteriums begründet. d) Soweit die angeführten Gründe den Abbruch des Verfahrens objektiv zu begründen vermögen, stellt sich die weitere Frage, wieweit die vergebende Behörde sich auf Umstände berufen darf, die sie durch unsorgfältiges Vorgehen selber herbeigeführt hat. Dabei ist nicht zu verkennen, dass auch selbst verursachte Umstände eine Sachlage herbeiführen können, die objektiv keinen andern Ausweg als den Abbruch des Verfahrens offen lässt. Die Umstände, welche zum Abbruchentscheid geführt haben, können diesen aber dennoch als rechtswidrig erscheinen lassen, selbst wenn der Behörde keine Handlungsalternative zur Verfügung stand (a.M. Martin Beyeler, Urteilsanmerkung, BauR 2002, S. 71, Nr. S5, Anm. 2). Da mit der Beschwerde gegen den Verfahrensabbruch ohnehin keine Aufhebung des Abbruchentscheids, sondern nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit erreicht werden kann (vorn, E. 2), ergeben sich daraus auch keine praktischen Schwierigkeiten. Das Ergebnis erscheint schliesslich auch deswegen als gerechtfertigt, weil das Vertrauen der Anbieter in den geordneten Ablauf des Vergabeverfahrens nur auf diese Weise geschützt werden kann (im Ergebnis ebenso EBRK, 16. November 2001, VPB 66/2002 Nr. 39 E. 2e = BauR 2002 S. 70 Nr. S5; vgl. Galli/Moser/Lang, Rz. 382). Im vorliegenden Fall ist diesbezüglich festzuhalten, dass entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beschwerdegegnerin die erste Verzögerung, die durch den Konkurs der von ihr ursprünglich ausgewählten Anbieterin verursacht wurde, durch unzureichende Abklärungen selber zu verantworten hätte. Der allgemeine Hinweis der Beschwerdeführerin, dass einem Konkurs in der Regel über längere Zeit finanzielle Schwierigkeiten vorausgingen, reicht nicht für die Annahme einer Sorgfaltspflichtverletzung seitens der Beschwerdegegnerin. Beizupflichten ist der Beschwerde dagegen darin, dass die Beschwerdegegnerin den grösseren Teil der eingetretenen Verzögerung, nämlich jene infolge des früheren Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht, selber herbeigeführt hat, indem sie den Zuschlag einer klarerweise vorbefassten Anbieterin erteilte und damit die Aufhebung des Entscheids und Rückweisung der Sache an

sie erforderlich machte (vgl. VGr, 19. April 2002, VB.2001.00332, E. 4b/c, www.vgrzh.ch). Sie hat damit die wichtigste Ursache der eingetretenen Situation, die zum Verfahrensabbruch führte, selbst zu verantworten; ohne diesen Zeitverlust wäre eine Fortführung des Verfahrens offenbar auch nach ihrer Meinung noch möglich gewesen. Sodann sind auch weitere von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Abbruchgründe, insbesondere die von ihr für erforderlich gehaltene Anpassung der Offerten und die Kollision mit einem neueren Informatikprojekt, zur Hauptsache auf diesen Zeitverlust zurückzuführen. e) Insgesamt ist die Beschwerdegegnerin demnach bei ihrem Abbruchentscheid teils von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen (Beurteilung der Angebotspreise), teils macht sie Umstände geltend, die sie selber zu verantworten hat (Zeitverlust infolge des früheren Beschwerdeverfahrens und dadurch verursachte weitere Schwierigkeiten). Die verbleibenden, von ihr zu Recht angeführten Gründe, insbesondere die im Zusammenhang mit dem Konkurs des ursprünglich ausgewählten Anbieters eingetretene Verzögerung, reichen nicht aus, um den Abbruch des Verfahrens zu rechtfertigen. Die Beschwerde ist daher insoweit begründet, und es ist festzustellen, dass der angefochtene Entscheid rechtswidrig ist. 5. Die Beschwerde ist somit in Bezug auf das Feststellungsbegehren der Beschwerdeführerin gutzuheissen. Im Übrigen, d.h. bezüglich der Anträge betreffend Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie Erlass von Weisungen für die Fortführung des Verfahrens, ist sie abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Parteien je zur Hälfte zu auferlegen und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird festgestellt, dass der Entscheid des Stadtrats vom 22. August 2002 betreffend den Abbruch des Vergabeverfahrens rechtswidrig ist. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 140.-- Zustellungskosten, Fr. 3'140.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin je zur Hälfte auferlegt. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.